



Richtlinie zur Ausbildung

Tauchen im Rettungsdienst

(RzA Tauchen im RettD)

Herausgeber:

Arbeiter-Samariter-Bund
Deutschland e.V.
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Verantwortlich:

Referat 2.1, Katastrophenschutz/Zivilschutz, Rettungsdienst

Telefon: 0221/4 76 05-325

Telefax: 0221/4 76 05-213

E-mail: bevoelkerungsschutz@asb.de

Redaktionelle Überarbeitung:

UAG Tauchen des Fachkreises Wasserrettungsdienst:

Oliver Buff, Uwe Jesse, Petra Albert

Stand: Oktober 2017

4. Auflage

Beschluss des Bundesausschuss am 21.04.2018

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ASB-Bundesverbandes.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Grundlagen	5
1.3 Verantwortlichkeit	5
1.4 Anmeldung, Termineinhaltung, Prüfungsunterlagen	5
1.5 Prüfungen	5
1.6 Anerkennung der Richtlinien zur Ausbildung und der Ausführungsbestimmung	6
2. Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung	6
2.1 Zuständigkeitsbereiche	6
2.2 Tauchwarte	6
2.2.1 Tauchwart auf Landesebene (Landestauchwart)	6
2.2.2 Tauchwart(e) auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene	6
2.3 Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst/Tauchausbilder	7
3. Ausbildungsumfang, Ausbildungsvoraussetzung, Lehr-inhalte	7
3.1 Ausbildungsumfang	7
3.2 Ausbildungsvoraussetzungen	7
3.2.1 Signalmann	7
3.2.2 Taucher im Rettungsdienst	7
3.2.3 Taucheinsatzführer	8
3.2.4 Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst	8
3.3 Lehrinhalte	9
Anhang 1: Ausführungsbestimmung zur „RzA Tauchen im RettD“	10
1. Signalmann	10
1.1 Lehrinhalte der Ausbildung	10
1.1.1 Theoretische Ausbildung	10
1.1.2 Praktische Ausbildung	11
1.2 Prüfung zum Signalmann	11
1.2.1 Theoretische Prüfung	11
1.2.2 Praktische Prüfung	11
1.3 Regelungen zum Signalmann	11
1.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung	11
1.3.2 Ausstellung und Registrierung des Signalmannpasses	12
1.3.3 Gültigkeit und Verlängerung des Signalmannpasses	12
1.3.4 Entzug des Signalmannpasses	12
2. Taucher im Rettungsdienst	13
2.1 Lehrinhalte zur Ausbildung	13
2.1.1. Theoretische Ausbildung	13
2.1.2 Praktische Ausbildung an Land	14
2.1.3 Praktische Ausbildung im Schwimmbecken	15
2.1.4 Praktische Ausbildung im Freiwasser	16
2.2 Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst	16
2.2.1 Theoretische Prüfung	16
2.2.2 Praktische Prüfung	16
2.3 Regelungen zum Taucher im Rettungsdienst	18
2.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung	18
2.3.2 Ausstellung und Registrierung des Tauchscheines Taucher im Rettungsdienst	18
2.3.3 Gültigkeit und Verlängerung des Tauchscheines Taucher im Rettungsdienst	18

2.3.4 Entzug des Tauchscheines Taucher im Rettungsdienst.....	19
2.3.5 Anerkennung von Tauchscheinen anderer Organisationen	19
3. Taucheinsatzführer	20
3.1 Lehrinhalte zur Ausbildung	20
3.2 Prüfung zum Taucheinsatzführer.....	20
3.3 Regelungen zum Taucheinsatzführer	20
3.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung	20
3.3.2 Ausstellung und Registrierung	20
3.3.3 Tätigwerden als Taucheinsatzführer	20
4. Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst	21
4.1 Lehrinhalte zur Ausbildung	21
4.1.1 Theoretische Ausbildung	21
4.1.2 Praktische Ausbildung	21
4.2 Prüfung zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst.....	21
4.2.1 Theoretische Prüfung	21
4.2.2 Praktische Prüfung	21
4.3 Regelungen zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst	22
4.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung	22
4.3.2 Erteilung der Lehrberechtigung zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst.....	23
4.3.3 Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung	23
4.3.4 Aberkennung der Lehrberechtigung	23
4.3.5 Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen	23
Anhang 2: Formblätter	24

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von Tauchern im Rettungsdienst enthält die Empfehlungen und Vorgaben zur Durchführung der fachdienstlichen Ausbildungen im ASB zum:

- Signalmann
- Taucher im Rettungsdienst
- Taucheinsatzführer
- Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst (Tauchausbilder)

1.2 Grundlagen

Die Ausbildungen, Fortbildungen und Prüfungen zum Signalmann, Taucher im Rettungsdienst, Taucheinsatzführer und Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst sind in dieser Richtlinie und der dazugehörigen Anlage unter Beachtung und Einhaltung der jeweils aktuellen Version der DGUV-Regel für das Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen geregelt.

1.3 Verantwortlichkeit

Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungen der Taucher im Rettungsdienst erfolgt jeweils unter Verantwortung eines qualifizierten Tauchausbilders. Die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien zur Ausbildung, der Ausführungsbestimmung sowie der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen tragen die Ausbilder und Prüfer.

1.4 Anmeldung, Termineinhaltung, Prüfungsunterlagen

Die Anmeldung zum jeweiligen Lehrgang erfolgt mit dem Nachweis aller Eingangsvoraussetzungen durch die jeweils zuständige Organisationsstufe (s. ggf. Formblatt der ASB-Gliederung) bei der ausbildenden Stelle.

Werden schriftlich mitgeteilte Termine nicht eingehalten oder liegen Prüfungsunterlagen zum festgelegten Zeitpunkt nicht vollständig vor, so kann die Teilnahme des Lehrgangsteilnehmers an der vorgesehenen Ausbildung und Prüfung abgelehnt werden. Formblätter sind stets entsprechend ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterschriften vorzulegen.

1.5 Prüfungen

Als Prüfungszeitraum dürfen jeweils 12 Monate nicht überschritten werden. Die Prüfungsbedingungen sind für weibliche und männliche Personen gleich. Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Prüfungskommissionen setzen sich mindestens aus drei Personen zusammen:

- dem vorsitzenden Tauchwart (Tauchausbilder) oder ein vom Tauchwart des LV bestimmter Tauchausbilder
- mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer (z. B. Tauchausbilder)

Nach der Prüfung übergibt der Vorsitzende der Prüfungskommission die gesamten Prüfungsunterlagen (Aufgaben, Ergebnislisten usw.) an den Landesverband zur weiteren Bearbeitung und Archivierung. Bei nicht bestandener Prüfung ist eine einmalige Wiederholung möglich.

1.6 Anerkennung der Richtlinien zur Ausbildung und der Ausführungsbestimmung

Die Lehrgangsteilnehmer bestätigen vor Beginn der Ausbildung mit ihrer Unterschrift auf der dem Ausbildungs- und Prüfungsbogen, dass sie die Richtlinien zur Ausbildung und die entsprechende Ausführungsbestimmung anerkennen.

2. Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung

2.1 Zuständigkeitsbereiche

Die Aus- und Fortbildungen erfolgen je nach Ausbildungsbedarf und nach dem an die jeweilige Ausbildungsart zu stellenden Aufwand auf Orts- und/oder auf Landesebene unter jeweiliger Verantwortung mindestens eines Tauchausbilders. Der Landesverband kann für die Tauchausbildung einzelne/mehrere Ausbildungsbereiche definieren, für die jeweils ein Tauchausbilder verantwortlich ist.

2.2 Tauchwarte

Soweit die Helferanzahl und Größe des Fachbereiches „Tauchen im Rettungsdienst“ dies rechtfertigt, können „Tauchwarte“ auf einzelnen Gliederungsebenen sowie dort auch für einzelne örtliche Zuständigkeitsbereiche ernannt oder gewählt werden.

2.2.1 Tauchwart auf Landesebene (Landestauchwart)

Der zu benennende/zu wählende Tauchwart auf Landesebene soll die Mindestqualifikation Tauchausbilder haben.

Aufgaben eines Tauchwartes auf Landesebene:

- ggf. Leitung eines „Fachkreises Tauchen“ auf Landesebene
- Erarbeitung der Vorschläge zur Berufung von Prüfungskommissionen
- Planung von Aus- und Fortbildungen auf Landesebene
- Anleitung von Tauchausbildern im Landesverband
- ggf. Mitarbeit im „Fachkreis Wasserrettung“ auf Bundesebene

2.2.2 Tauchwart(e) auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene

Ein zu benennender/zu wählender Tauchwart auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene soll Tauchausbilder oder geeigneter (erfahrener) Taucher im Rettungsdienst sein.

Aufgaben eines Tauchwartes auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene:

- Leitung der Signalmänner, Taucher und Taucheinsatzführer der Gliederungsebene außerhalb eines Tauchereinsatzes
- Planung von Fortbildungen
- Mitarbeit in Prüfungskommissionen
- Überwachung der jährlichen Tauglichkeitsuntersuchungen gemäß der DGUV-Regel 105-002
- Organisation der jährlichen Belehrungen nach der jeweils aktuellen Version der DGUV-Regel 105-002
- Dokumentation der Fortbildungen, Tauglichkeitsuntersuchungen und Belehrungen (Personalakten)

- Schriftliche Information des Landesverbandes über durchgeführte Fortbildungen, Tauglichkeitsuntersuchungen und Belehrungen

2.3 Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst/Tauchausbilder

Die Aufgaben eines Tauchausbilders sind:

- Ausbildung von Signalmännern, Tauchern im Rettungsdienst und Taucheinsatzführern
- Mitwirkung bei Lehrgängen und Fortbildungen
- Durchführung der jährlichen Belehrung von Signalmännern, Tauchern im Rettungsdienst
- Mitarbeit in Prüfungskommissionen
- Fortbildung der Signalmänner, Taucher im Rettungsdienst und Taucheinsatzführer sowie Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten
- Anleitung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Tauchausbilderanwärter bei ihrer Tätigkeit als Ausbildungsassistent

3. Ausbildungsumfang, Ausbildungsvoraussetzung, Lehrinhalte

3.1 Ausbildungsumfang

Der Ausbildungsumfang beträgt für die aufgeführten Ausbildungen mindestens:

- | | |
|--|-------------|
| - Signalmann | 24 Stunden |
| - Taucher im Rettungsdienst | 108 Stunden |
| - Taucheinsatzführer | 15 Stunden |
| - Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst (Tauchausbilder) | 40 Stunden |

3.2 Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Ausbildung und Prüfung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

3.2.1 Signalmann

Zur Ausbildung:

- aktive Mitarbeit beim Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes
- gültige Ausbildung zum Wasserretter
- gesundheitliche Eignung gemäß der DGUV-Regel 105-002

Zur Prüfung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres zum Prüfungstag.
- Nachweis der Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten des Lehrganges Signalmann gemäß den Ausführungsbestimmungen

3.2.2 Taucher im Rettungsdienst

Zur Ausbildung:

- aktive Mitarbeit beim Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes

- gültige Ausbildung zum Wasserretter
- Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß der DGUV-Regel 105-002

Zur Prüfung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres zum Prüfungstag
- bestätigte Zulassung zur Prüfung auf dem „Formblatt Nr. 2“
- Nachweis der Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten des Lehrganges Taucher im Rettungsdienst gemäß den Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage) für die theoretische Ausbildung, die praktische Ausbildung an Land und die Schwimmbadausbildung
- Nachweis von mindestens 35 Tauchgängen mit insgesamt 21 Tauchstunden (Zeitstunden) gemäß DGUV-Regel 105-002 im Freigewässer

3.2.3 Taucheinsatzführer

Zur Ausbildung:

- Gültiger Tauchschein *Taucher im Rettungsdienst*
- Mindestens 1 Jahr aktive Tätigkeit als Taucher im Rettungsdienst
- Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß DGUV-Regel 105-002
- Nachweis von mindestens 25 Freiwassertauchstunden (Zeitstunden) gemäß DGUV-Regel 105-002 nach abgelegter Prüfung Taucher im Rettungsdienst.
- BOS-Funkberechtigung

Zur Prüfung:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten gemäß den Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage).

3.2.4 Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst

Zur Ausbildung:

- Mindestalter 21 Jahre
- Gültiger Tauchschein für Taucher im Rettungsdienst
- Mindestens 2 Jahre aktive Tätigkeit als Taucher im Rettungsdienst
- Taucheinsatzführer
- Nachweis von mindestens 50 Freiwassertauchstunden (Zeitstunden) gemäß DGUV-Regel 105-002 nach abgelegter Prüfung Taucher im Rettungsdienst, davon mindestens 25 Tauchgänge auf 20 m Tiefe
- Lehrgang Methodik / Didaktik oder gleichwertig anerkannte Ausbildung

Zur Prüfung:

- Nachweis der Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten gemäß den Ausführungsbestimmungen (siehe Anhang 1)
- Nachweis der Teilnahme als Ausbildungsassistent an mindestens 2 Lehrgängen zum Taucher im Rettungsdienst (Theorie, Schwimmbad- und Freiwasserausbildung)

- Präsentation von mindestens 3 Referaten à 45 Minuten bei Lehrgängen zum Taucher im Rettungsdienst, davon je ein Referat aus den Bereichen: Physik, Medizin (Taucherkrankheiten: Ursachen, Erkennung, Maßnahmen), Gerätekunde.
- eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung (wird bewertet)
- bestätigte Zulassung zur Prüfung auf dem *Formblatt Nr. 4*

3.3 Lehrinhalte

Zu den Lehrinhalten zählen nachfolgende Werke:

- die jeweils aktuelle Version der DGUV-Regel 105-002,
- die jeweils aktuelle Auflage des Lehrbuchs „Tauchen im Rettungsdienst“ (Weilner, ISBN 978-3981218704, BRK)
- die jeweils aktuelle Auflage des Informations- und Nachschlagewerkes „Taucher-Handbuch“ (Bartmann, ISBN 978-3-60969586-0, Ecomed Sicherheit),
- die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen
- die „Ausführungsbestimmung zur Richtlinie zur Ausbildung Tauchen im Rettungsdienst“ (siehe *Anhang I*)

Anhang 1: Ausführungsbestimmung zur „RzA Tauchen im RettD“

1. Signalmann

1.1 Lehrinhalte der Ausbildung

1.1.1 Theoretische Ausbildung

Sachgebiet	Inhalt	Anzahl UE
Tauchphysik	<ul style="list-style-type: none"> - Physikalische Gesetze und deren Bedeutung für das Tauchen - Eigenschaften des Wassers 	2
Biologische und physiologische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Anatomie des menschlichen Körpers - Aufbau und Funktion der für das Tauchen wichtigen Organe - Druckausgleich - Wärmehaushalt - Taucherernährung - Erste Hilfe bei lebensbedrohenden Zuständen 	2
Taucherkrankheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche medizinische Probleme beim Tauchen 	2
Erkennen von Tauchunfällen und Maßnahmen der Ersten Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Herz-Lungen-Wiederbelebung - Druckkammerbehandlung 	2
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsregeln - Vorschriften, - Anweisungen 	2
Ausrüstungs- und Gerätekunde	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände - Aufbau und Wirkungsweise von Wiederbelebungsgeschäften - Aufbau und Funktion von Druckkammern 	2
Gewässerkunde / Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerkunde - Naturschutz 	1
Tauchpraxis	<ul style="list-style-type: none"> - Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten - Verschiedene Suchmethoden - Kenntnisse über Durchführung verschiedener Tauchertätigkeiten - Einsatzleitung, Einsatzplanung, Durchführung und Sicherung von Tauchgängen - Tauchgangberechnungen - Führen des Taucherlogbuches - Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Strömung, 	3

	Eis, Dunkelheit, geschlossene Räume, Tauchen in Bergseen) - Verhalten in Notsituationen	
Gesamt UE		16

1.1.2 Praktische Ausbildung

Sachgebiet	Inhalt	Anzahl UE
Knotenkunde	- Knotenkunde	1
Leinenhandling	- Leinenzugzeichen - Leinenführung - Übung verschiedener Suchmethoden	4
Tauchvorbereitung	- Anlegen der Tauchausrüstung - Zusammenstellen der Einsatzmittel - Überprüfung des Tauchers	1
Notfall- und Tauchunfallübung	- Rettung eines verunfallten Tauchers - Einleitung von Hilfemaßnahmen	2
Gesamt UE		8

1.2 Prüfung zum Signalmann

Die Prüfung zum Signalmann besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

1.2.1 Theoretische Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung sind in 90 Minuten 25 Fragen auf einem einheitlichen Fragebogen mit den Inhalten der theoretischen Ausbildung entsprechend Abs. 1.1.1 zu beantworten.

Mindestens 75 % der jeweils zu erreichenden Punkte müssen erreicht werden, damit die theoretische Prüfung als bestanden gilt.

1.2.2 Praktische Prüfung

- Anlegen der Tauchausrüstung
- Kontrolle des Tauchers
- Leinenführung während des Tauchganges
- Ablegen der Tauchausrüstung
- Knotenkunde
- Notfallübung

1.3 Regelungen zum Signalmann

1.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung zum Signalmann erfolgt gemäß den Ausführungsbestimmungen auf Ausbildungsbereichsebene. Der Lehrgangsleiter bestätigt dem Lehrgangsteilnehmer die erfolgreiche Teilnahme

an den Ausbildungsabschnitten auf dem *Formblatt Nr. 1*. Die Prüfung zum Signalmann ist gemäß den Ausführungsbestimmungen durchzuführen.

1.3.2 Ausstellung und Registrierung des Signalmannpasses

Die Ausstellung und Registrierung des Signalmannpasses erfolgt nach bestandener Prüfung und Überprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen durch den Landesverband.

1.3.3 Gültigkeit und Verlängerung des Signalmannpasses

Der Gültigkeitszeitraum des Signalmannpasses beträgt ein Jahr. Unter folgender Voraussetzung wird der Signalmannpass um jeweils ein weiteres Jahr verlängert:

- aktive Mitarbeit beim Wasserrettungsdienst des ASB
- gültiger Wasserretter
- Teilnahme an einer jährlicher Unterweisung über die Sicherheitsregeln (Bestätigung im Tauchlogbuch)
- Nachweis der gesundheitliche Eignung nach der DGUV-Regel 105-002
- Nachweis von jährlich mindestens fünf Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzstunden (Nachweis im Tauchlogbuch)

Die Verlängerung wird vom zuständigen Tauchwart durch Eintragung im Signalmannpass vorgenommen.

Ist die Gültigkeit des Signalmannpasses abgelaufen, so kann sie durch eine Fortbildung von mindestens fünf Unterrichtseinheiten in Theorie mit Unterweisung über die DGUV-Regel 105-002 und praktischer Übung wieder hergestellt werden.

Ist die Gültigkeit des Signalmannpass länger als zwei Jahre abgelaufen, muss der Signalmannpass neu erworben werden.

1.3.4 Entzug des Signalmannpasses

Der Signalmannpass kann entzogen werden, wenn der Signalmann:

- grob gegen die DGUV-Regel 105-002 andere geltende Vorschriften oder die Einsatz- und Dienstordnungen des ASB verstoßen hat,
- dem Arbeiter-Samariter-Bund grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.

Über den Entzug entscheidet der Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachdienstleitung WRD. Der Entzug des Signalmannpasses ist aktenkundig zu machen. Eine Benachrichtigung des Bundesverbandes hat zu erfolgen.

2. Taucher im Rettungsdienst

2.1 Lehrinhalte zur Ausbildung

2.1.1. Theoretische Ausbildung

Sachgebiet	Inhalt	Anzahl UE
Tauchphysik	<ul style="list-style-type: none"> - Physikalische Gesetze und deren Bedeutung für das Tauchen - Eigenschaften des Wassers 	6
Biologische und physiologische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Anatomie des menschlichen Körpers - Aufbau und Funktion der für das Tauchen wichtigen Organe - Druckausgleich - Wärmehaushalt - Taucherernährung - Erste Hilfe bei lebensbedrohenden Zuständen 	4
Taucherkrankheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche medizinische Probleme beim Tauchen 	4
Erkennen von Tauchunfällen und Maßnahmen der Ersten Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Herz-Lungen-Wiederbelebung - Behandlungstabelle - Druckkammerbehandlung 	4
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetze - Vorschriften - Sicherheitsregeln - Anweisungen 	4
Ausrüstungs- und Gerätekunde	<p>Aufbau und Wirkungsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tauchgeräte - sonstiger Ausrüstungsgegenstände - von Wiederbelebungsgeräten - von Druckkammern 	4
Kompressorenkunde	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Wirkungsweise verschiedener Kompressoren - Bedienung und Wartung 	2
Gewässerkunde und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerkunde - Naturschutz 	1
Knotenkunde	<ul style="list-style-type: none"> - Pahlstek - Achtknoten - doppelter Schotstek - Slipstek - Kreuzknoten - Schotstek - Webeleinstek 	1

Tauchpraxis	<ul style="list-style-type: none"> - Orientierung unter Wasser - Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten - Verschiedene Suchmethoden - Hilfsmittel - Einsatzleitung, Einsatzplanung, Durchführung und Sicherung von Tauchgängen - Tauchgangberechnungen - Führen des Taucherlogbuches - Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Strömung, Eis, Dunkelheit, geschlossene Räume, Tauchen in Bergseen) - Verhalten in Notsituationen - Taucherrettung / Unfallmanagement - Erkennen von technischen Defekten an der Tauchausrüstung - Leinenblockade und Verhaken des Tauchers 	6
Prüfungsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort 	2
Gesamt UE		38

2.1.2 Praktische Ausbildung an Land

Sachgebiet	Inhalt	Anzahl UE
Einsatzplanung und Einsatzdurchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Praktische Übungen zu Maßnahmen vor, während und nach dem Einsatz 	4
Leinenzugzeichen und Leinenführung	<ul style="list-style-type: none"> - Suchmethoden - Praktische Übungen 	4
Knotenkunde	<ul style="list-style-type: none"> - Knotenkunde 	1
Kompressorenkunde	<ul style="list-style-type: none"> - Kompressorenbedienung - Füllen von Druckluftflaschen 	1
Bereitstellen der Einsatzmittel und Anlegen der Tauchausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen der benötigten Einsatzmittel - Zusammenbau und Funktionskontrolle der Tauchgerätschaften - Anlegen der Tauchausrüstung auch unter einsatzmäßigen Bedingungen 	4
Wartung und Pflege der Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Fehler und Mängel an der Tauchausrüstung erkennen - Wartung, Pflege der Tauchausrüstung - Tauchhygiene, Desinfektion 	6
Gesamt UE		20

2.1.3 Praktische Ausbildung im Schwimmbecken

Sachgebiet	Inhalt	Anzahl UE
Ausbildung mit ABC-Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung Schnorcheln mit Abtauchen, Druckausgleich - Maske und Schnorchel ausblasen - Anlegen der ABC-Ausrüstung unter Wasser - Transportschwimmen mit ABC-Ausrüstung - Verschiedene Sprünge mit ABC-Ausrüstung - Je 400 m Schnorcheln in Brust-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung und 300 m Schnorcheln mit einer Flosse und Armbewegung - Verschiedene Geschicklichkeitsübungen - Tieftauchen - 40 m Streckentauchen - 60 Sekunden Zeittauchen mit mindestens 10 m Ortsveränderung - Rettung eines „bewusstlosen“ Gerätetauchers vom Beckengrund einschließlich Demonstration der Wiederbelebung 	6
Ausbildung mit Tauchgerät	<ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Sprünge mit vollständiger Ausrüstung - Bestimmen der richtigen Bleimenge - 200 m Schnorcheln mit Gerät - Maske ausblasen - Wechselatmung in der Bewegung - Wechselatmung mit zwei und mehreren Partnern - Tarierübungen - Mit Hilfe kombinierter Auftriebsmittel im Wasser schweben und mit Partner mindestens zwei Minuten Wechselatmung ohne Veränderung der Tauchtiefe - Wechsel eines Tauchgerätes unter Wasser - Tauchen ohne Maske, mit einer Flosse - Gerät aus 25 m antauchen und anlegen - Verschiedene Geschicklichkeitsübungen - Leinenzieltauchen aus mindestens 20 m mit verdunkelter Maske - Kontrollierte Notaufstiege (einzeln und mit Partner) - Retten eines verunglückten Tauchers - Geben und Verstehen der UW-Pflicht- und Zusatzzeichen - Hindernistauchen - Verschiedene UW-Tätigkeiten (z.B. Knoten, Schrauben, Leinen anschlagen) 	14
Gesamt UE		20

2.1.4 Praktische Ausbildung im Freiwasser

Sachgebiet	Inhalt	Anzahl UE
Ausbildung mit ABC-Ausrüstung	- Übungen entsprechend der Abs. 2.1.3 und 2.2.2 des Anhang 1	2
Ausbildung mit Tauchgerät	<ul style="list-style-type: none"> - Gewöhnungstauchgänge an Freiwasser mit Grundübungen - Übungen entsprechend der Abs. 2.1.3 und 2.2.2 des Anhang 1 - Tauchen vom Boot - Tarierübungen - Tauchen nach Leinenzugzeichen - Suchaufgaben mit verschiedenen Methoden - Zielsuche mit Kompass - Rettungsübungen - Leichte Arbeiten unter Wasser (z.B. Knoten, Schrauben, Sägen, Montieren, Bergung eines Gegenstandes mit einfachen Mitteln) - Ablegen des Tauchgerätes in 8 m Tiefe und Auftauchen zur Oberfläche, danach wieder Antauchen und Anlegen des Tauchgerätes - Tauchgänge unter erschwerten Bedingungen (Dunkelheit, Strömung) - Tieftauchgänge bis 20 m 	28
Gesamt UE		30

2.2 Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst

Die Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

2.2.1 Theoretische Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung ist in 120 Minuten 40 Fragen auf einem einheitlichen Fragebogen, mit den Inhalten der theoretischen Ausbildung entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu beantworten.

Mindestens 75 % der jeweils zu erreichenden Punkte müssen erreicht werden, damit die theoretische Prüfung als bestanden gilt.

2.2.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung unterteilt sich in einen Teil Tauchen mit ABC-Ausrüstung und in einen Teil Gerätetauchen.

Prüfung in ABC-Ausrüstung

- Je 400 m Schnorcheln in Brust-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung und 300 m Schnorcheln mit einer Flosse

- Retten eines bewusstlosen Gerätetauchers: 150 m Anschwimmen, aus 3-5 m Tiefe retten, 100 m Transport an Land, Ausrüstung ablegen und Demonstration der stabilen Seitenlage
- 10 m Tieftauchen
- 40 m Streckentauchen (im Freiwasser 35 m)
- 60 Sekunden Zeittauchen
- Anlegen der ABC-Ausrüstung unter Wasser (uW)

Prüfung mit vollständiger Ausrüstung

Durchführung von Tauchgängen, bei denen folgende Übungen erfolgreich durchgeführt werden müssen:

- Korrektes Anlegen und Funktionskontrolle der Ausrüstung bei sich selbst und beim Partner
- Maske abnehmen, aufsetzen und ausblasen (uW)
- Wiederangeln eines hinter dem Rücken hängenden Reglers
- Wechselatmung mit 3 Tauchern
- Verschiedene Sprünge mit vollständiger Ausrüstung
- Austarieren in mehrfach wechselnden Tiefen mit Mund und Inflator
- Geben und Verstehen der UW-Pflicht- und Zusatzzeichen
- Geschwindigkeitskontrollierter Aufstieg aus mindestens 10 m Tiefe ohne Flossenbenutzung mit deutlichem Stopp bei 3 m Tiefe
- Aufstieg unter Wechselatmung aus mindestens 10 m Tiefe mit 3 Minuten Stopp in 3 m Tiefe, anschließend simulierter geschwindigkeitskontrollierter Notaufstieg mit dem Lungenautomaten in der Hand
- Unter Wasser Gewichtssystem mit Handschuhen öffnen und wieder schließen
- 100 m Zieltauchen nach Kompass in vorgegebener Tiefe von 3 – 5 m (max. Abweichung von 10 m)
- Gruppenführung mit Vor- und Nachbriefing
- Suchübung als Taucher und als Signalmann
- UW-Arbeit (z.B. Sägen, Schrauben, Anfertigen von Knoten)
- Geschicklichkeitsübung: Antauchen und Anlegen eines in 3 m Tiefe liegenden Tauchgerätes aus 25 m Entfernung, Durchtauchen einer abgesteckten Strecke mit erhöhten Anforderungen, danach Ablegen des Tauchgerätes am Ausgangspunkt
- Rettungsübung: Leinensuche und Retten eines Tauchers aus 6 – 12 m Tiefe mit kontrolliertem Aufstieg, zum Ufer schleppen, an Land bringen, Erläuterung der nachfolgenden Maßnahmen, Anfertigen eines Unfallprotokolls

Durchführung folgender Übungen nicht in Verbindung mit einem Tauchgang:

- 1000 m Geräteschnorcheln
- 200 m Schleppen eines Tauchers (beide in vollständiger Ausrüstung)
- Demonstration der HLW mind. 3 min (mit Wiederbelebungsgeräten)

2.3 Regelungen zum Taucher im Rettungsdienst

2.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung der Taucher im Rettungsdienst erfolgt gemäß den Ausführungsbestimmungen auf Ausbildungsbereichs- oder Landesebene.

Der Lehrgangsteilnehmer bestätigt dem Lehrgangsteilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten auf dem *Formblatt Nr. 2*. Die Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst ist auf Landesebene gemäß den Ausführungsbestimmungen durchzuführen.

2.3.2 Ausstellung und Registrierung des Tauchscheines Taucher im Rettungsdienst

Die Ausstellung und Registrierung des Tauchscheines erfolgt nach bestandener Prüfung und Überprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen durch den Landesverband.

2.3.3 Gültigkeit und Verlängerung des Tauchscheines Taucher im Rettungsdienst

Der Gültigkeitszeitraum des Tauchscheines beträgt ein Jahr. Unter folgenden Voraussetzungen wird der Tauchschein um jeweils ein weiteres Jahr verlängert:

- Teilnahme an einer theoretischen Aus- und Weiterbildung von mindestens drei Unterrichtseinheiten mit jährlicher Unterweisung über die Sicherheitsregeln sowie über Neuerungen auf dem Gebiet des Tauchwesens (Bestätigung der Teilnahme im Taucherlogbuch)
- Gültiger Wasserretter
- Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß den Bestimmungen der DGUV-Regel 105-002
- Nachweis von mindestens 10 Tauchgängen mit insgesamt 300 Minuten Dauer entsprechend der DGUV-Regel 105-002 (Nachweis im Taucherlogbuch)

Datum, Inhalt und Teilnehmer der Sicherheitsunterweisung sind auf der Teilnehmerliste durch den Tauchausbilder festzuhalten. Die Teilnehmer bestätigen die Teilnahme mit ihrer Unterschrift. Der Tauchausbilder überprüft am Tag der Fortbildung auch den Nachweis der Tauchtauglichkeit. Diese Liste ist an den Landesverband zu senden. Die Verlängerung des Tauchscheines wird vom zuständigen Tauchwart auf Landesebene durch Eintragung im Tauchschein *Taucher im Rettungsdienst* vorgenommen.

Ist die Gültigkeit des Tauchscheines abgelaufen, kann sie nur durch eine Nachschulung mit Prüfung auf Landesebene wiederhergestellt werden.

Ausnahme:

Wenn in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Beruf) von den Verlängerungsvoraussetzungen nur die Anzahl der Tauchgänge nicht erreicht wird, entscheidet der Tauchwart auf Landesebene über die Verlängerung. Die fehlenden Tauchgänge sind im Folgejahr nachzuholen.

Bei abgelaufener Gültigkeit des Tauchscheines bleibt das Recht zum Führen der Signalleine (Sicherheitsleine) bestehen, sofern die Voraussetzungen für die Verlängerung des Signalmannpasses gemäß den Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

2.3.4 Entzug des Tauchscheines Taucher im Rettungsdienst

Der Tauchschein kann entzogen werden, wenn der Taucher:

- grob gegen die DGUV-Regel 105-002, andere geltende Vorschriften oder die Einsatz- und Dienstordnungen des ASB verstoßen hat,
- dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.

Über den Entzug entscheidet der Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachdienstleitung WRD. Der Entzug des Tauchscheines ist aktenkundig zu machen. Eine Benachrichtigung des Bundesverbandes hat zu erfolgen.

2.3.5 Anerkennung von Tauchscheinen anderer Organisationen

Die Anerkennung der Tauchscheine von Einsatztauchern der DLRG und des DRK, Leichttauchern der Bundeswehr, der Polizei, der Bundespolizei, der Feuerwehren, von Hilfeleistungsunternehmen und Berufstauchern und die Ausstellung eines Tauchscheines des Arbeiter-Samariter-Bundes ist möglich, wenn der Bewerber im Besitz eines gültigen Tauchscheines dieser Organisation ist, die Voraussetzungen für Taucher im Rettungsdienst gemäß den Richtlinien zur Ausbildung erfüllt und eine Einweisung in die für das Tauchen im Arbeiter-Samariter-Bund geltenden Vorschriften erhielt. Diese Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der zuständigen Organisationsstufe durch den Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der Fachdienstleitung WRD des jeweiligen Landesverbandes.

Bei Sporttauchscheinen können die jeweiligen Sporttauchausbildungen im Rahmen ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung zum Taucher im Rettungsdienst in Theorie und Praxis angerechnet werden. Die Entscheidung über die Aufteilung bleibt dem Tauchwart auf Landesebene vorbehalten. Die Zeitdifferenz zu 108 UE ist mit speziellen Übungen des Tauchens im Rettungsdienst zu belegen. Die Prüfung ist im Rahmen eines entsprechenden Lehrgangs abzulegen.

3. Taucheinsatzführer

3.1 Lehrinhalte zur Ausbildung

- Einsatzlehre / Einsatztaktik
- Unfallmanagement
- Sicherheitsregeln
- Arbeiten unter Wasser

3.2 Prüfung zum Taucheinsatzführer

Die Prüfung zum Taucheinsatzführer wird in Form eines Prüfungsgespräches und eines Planspieles mit folgenden Inhalten abgehalten:

- Einsatzlehre / Einsatztaktik
- Unfallmanagement/Taucherrettung
- Sicherheitsregeln

3.3 Regelungen zum Taucheinsatzführer

3.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung der Taucheinsatzführer erfolgt gemäß der Ausführungsbestimmung auf Ausbildungsbereichs- oder Landesebene.

Der Lehrgangsteilnehmer bestätigt dem Lehrgangsteilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten auf dem *Formblatt Nr. 3*. Die Prüfung zum Taucheinsatzführer ist auf Ausbildungsbereichs- oder Landesebene gemäß der Ausführungsbestimmung durchzuführen.

3.3.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung und Registrierung der Berechtigung Taucheinsatzführer erfolgt nach bestandener Prüfung und Überprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen durch den Landesverband.

3.3.3 Tätigwerden als Taucheinsatzführer

Ein Tätigwerden in der Funktion eines Taucheinsatzführers ist nur in Verbindung mit einem gültigen Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“ zulässig. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind bei erfahrenen Tauchern (gem. DGUV-Regel 105-002) mit langjähriger Praxis möglich.

4. Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst

4.1 Lehrinhalte zur Ausbildung

4.1.1 Theoretische Ausbildung

- weiterführende Fachliteratur auf dem Gebiet des Tauchens nach Empfehlung
- Organisation von Lehrgängen und Prüfungen
- Tauchgangplanung /Einsatzlehre
- Unfallmanagement /Tauchrettung
- Sicherheitsregeln und Vorschriften

4.1.2 Praktische Ausbildung

Lehrproben bei der theoretischen und praktischen Ausbildung zum Taucher im Rettungsdienst

- Einsatztauchen
- Unfallmanagement /Tauchrettung

4.2 Prüfung zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst

Die Prüfung zum Tauchausbilder besteht aus einem theoretischen (schriftlich und mündlich) sowie einem praktischen Teil.

4.2.1 Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung, bei der auf einheitlichem Fragebogen in 120 Minuten 40 Fragen mit folgenden Inhalten zu beantworten sind:

- Sicherheitsregeln
- Tauchen im Rettungsdienst - Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift
- Tauchgangplanung und Einsatzlehre
- Unfallmanagement
- Stoff des Lehrbuches *“Tauchen im Rettungsdienst“*
- vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Tauchens nach empfohlener Fachliteratur

Mindestens 75 % der jeweils zu erreichenden Punkte muss erreicht werden, damit die theoretische Prüfung als bestanden gilt.

Die mündliche Prüfung beinhaltet Fragen aus allen Gebieten des Tauchens im Rettungsdienst. Der Tauchausbilderanwärter hält einen Kurzvortrag nach Zeitvorgabe, dessen Thema er per Los 15 Minuten vorher gezogen hat. Diese 15 Minuten stehen ihm zur Vorbereitung seines Vortrages zur Verfügung.

4.2.2 Praktische Prüfung

Prüfungsteil Schnorcheltauchen

- 10 m Tieftauchen
- 45 m Streckentauchen
- 60 Sekunden Zeittauchen

Prüfungsteil Gerätetauchen

- Rettungsübung: Rettung eines vollständig ausgerüsteten Gerätetauchers aus ca. 15 m Tiefe mit kontrolliertem Aufstieg, Schleppen des Tauchers zum Ufer, an Land bringen, Erläuterung der nachfolgenden Maßnahmen und Anfertigen eines Unfallprotokolls
- Ablegen des Tauchgerätes in 8 m Tiefe und Auftauchen zur Oberfläche, danach wieder Antauchen und Anlegen des Tauchgerätes.
- Leitung eines Tauchereinsatzes
- Durchführung von mindestens 5 Tauchgängen als *Tauchausbilder* (mit mindestens 2 Tauchern)
 - Leinentauchgang mit Zwischenfällen (technische Hilfe für den Tauchpartner, Wechselatmung)
 - Leinentauchgang bei Nacht
 - Orientierungstauchgang
 - Tauchgang mit Tauchanfängern
 - Unter Wasser-Arbeiten

Während der Tauchgänge sind folgende Übungen vom *Tauchausbilder* abzunehmen und die Leistungen der anderen Taucher zu bewerten:

- Geben und Empfangen von UW-Handzeichen
- Maske abnehmen, aufsetzen und ausblasen
- Wechselatmung von 2 Tauchern aus einem Gerät
- Orientierungsübungen
- UW-Arbeiten

Durchführung folgender Übungen nicht in Verbindung mit einem Tauchgang:

- 2000 m Geräteschnorcheln
- Demonstration der HLW mind. 3 Minuten (mit Wiederbelebungsgerten)

4.3 Regelungen zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst

4.3.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Aufbauend auf den in den Eingangsvoraussetzungen geforderten Grundkenntnissen wird die Ausbildung zum Tauchausbilder auf Landesebene bzw. im Auftrag des LV in einem dazu geeigneten Ausbildungsbereich durchgeführt.

Der Lehrgangleiter bestätigt den Tauchausbildern die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten auf dem *Formblatt Nr. 4* und übergibt dies zusammen mit dem ausgefüllten *Formblatt Nr. 5 Nachweis der Tätigkeit als Ausbildungsassistent* und der schriftlichen Ausarbeitung der Unterrichtsvorbereitung an die Prüfungskommission.

Die Prüfung zum Tauchausbilder ist gemäß den Ausführungsbestimmungen auf Landesebene bzw. im Auftrag des LV in einem dazu geeigneten Ausbildungsbereich durchzuführen.

Die erfolgreichen Teilnehmer werden dem Bundesverband mit allen zur Registrierung erforderlichen Daten bzw. Unterlagen gemeldet.

4.3.2 Erteilung der Lehrberechtigung zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst

Die Erteilung der Lehrberechtigung und deren Registrierung erfolgt nach bestandener Prüfung und Vorliegen der erforderlichen Daten bzw. Unterlagen durch den Bundesverband.

4.3.3 Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einem Tauchschein *Taucher im Rettungsdienst* und wird längstens für einen Zeitraum von 4 Jahren erteilt. Unter folgenden Voraussetzungen wird die Lehrberechtigung um weitere 4 Jahre verlängert:

- gültiger Tauchschein *Taucher im Rettungsdienst*
- Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß der DGUV-Regel 105-002
- aktive Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung der Taucher im Rettungsdienst
- Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen von insgesamt 30 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Medizin, Unfallmanagement/Taucherrettung, Technik und Methodik/Didaktik

Die Verlängerung der Lehrberechtigung erfolgt auf Antrag des Landesverbandes durch den Bundesverband.

In Fällen, in denen der Tauchausbilder an den vorgeschriebenen Fortbildungen zur Verlängerung der Lehrberechtigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte, kann die Lehrberechtigung auf Antrag des Landesverbandes bis zu einem Jahr verlängert werden. Die fehlenden Fortbildungen sind in dieser Zeit nachzuholen.

4.3.4 Aberkennung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann aberkannt werden, wenn der Tauchausbilder:

- grob gegen die DGUV-Regel 105-002, andere geltende Vorschriften oder die Ausbildungs-, Einsatz- und Dienstordnungen des ASB verstoßen hat,
- dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.

Über die Aberkennung entscheidet der Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der Fachdienstleitung WRD des Landesverbandes und setzt den Bundesverband zur Aktualisierung des Datenbestandes darüber in Kenntnis.

4.3.5 Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen

Die Anerkennung einer in anderen Hilfeleistungsunternehmen (z.B. DLRG, DRK) oder bei Polizei, Feuerwehr, Bundespolizei und Bundeswehr erworbenen vergleichbaren Qualifikation ist möglich, wenn der Bewerber im Besitz eines gültigen Lehrscheines für Tauchen dieser Organisation ist, die Voraussetzungen für den *Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst* gemäß der Ausführungsbestimmungen erfüllt und eine Einweisung in die für die Ausbildung und das Tauchen im ASB geltenden Vorschriften erhielt. Diese Einweisung ist aktenkundig zu machen.

Bei Sporttauchlehrern können die jeweiligen Qualifikationen im Falle ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung zum *Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst* in Theorie und Praxis angerechnet werden. Fehlende Ausbildungsabschnitte sind in einer Fortbildung mit anschließender Prüfung auf Landesebene nachzuholen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß der Ausführungsbestimmung kann die Erteilung einer Lehrberechtigung *Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst* beim Bundesverband beantragt werden.

Anhang 2: Formblätter

Folgende, im Text genannte Formblätter sind zu verwenden und können im Mitarbeiter-Portal des ASB Deutschland e.V. heruntergeladen werden:

- Formblatt Nr. 1: Ausbildungs- und Prüfungsbogen „Signalmann“
- Formblatt Nr. 2: Ausbildungs- und Prüfungsbogen „Taucher im Rettungsdienst“
- Formblatt Nr. 3: Ausbildungs- und Prüfungsbogen „Taufeinsatzführer“
- Formblatt Nr. 4: Ausbildungs- und Prüfungsbogen „Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst“
- Formblatt Nr. 5: Nachweis der Tätigkeit als Ausbildungsassistent (kein Formular im MA-P?)

Der Signalmannpass und der Tauchschein *“Taucher im Rettungsdienst“* können durch den Landestauchwart über das zuständige Fachreferat beim Bundesverband bestellt werden.

Das Logbuch für Taucher und Signalmänner kann über den Onlineshop des Bundesverbandes bestellt werden.